AG Altötting, Endurteil v. 17.02.2026 – 2 C 306/25

Titel:

Keine Erstattungsfähigkeit von Sachverständigenkosten bei unbrauchbarem Gutachten

Normenkette:

BGB § 249 Abs. 1

Leitsatz:

Entspricht das vom Geschädigten eingeholte Schadensgutachten nicht den anerkannten Regeln der Technik, indem dort Vor-/Altschaden nicht ausreichend berücksichtigt und damit die tatsächlichen unfallbedingten Reparaturkosten unzutreffend wiedergegeben werden, ist es für die Schadensermittlung nicht verwertbar, so dass die Kosten dieses Schadensgutachtens nicht dem Schädiger auferlegt werden können. (Rn. 24 – 25) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Netto-Reparaturkosten, Sachverständigengutachten, Schadensermittlung, Unkostenpauschale, Sachverständigenkosten, Hauptsacheforderung, Kostenentscheidung, Altschaden, Einzelteilpreisaufschläge, unfallbedingte Reparaturkosten, Verbringungskosten, Verkehrsunfall, Vorschaden

Tenor

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 260,35 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. 07. 2025 zu bezahlen.

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 92% und die Beklagte 8% zu tragen.

4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Parteien können die Vollstreckung der jeweils anderen Partei durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des zu vollstreckenden Betrags leistet.

5. Der Streitwert wird auf 2.726,71 € festgesetzt.

Tatbestand

1
Mit der Klage begehrt die Klägerin restlichen Schadenersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am 12. 05. 2025 im Ortsbereich von N. ereignete.

2
Die Klägerin war zum Unfallzeitpunkt Halterin und Fahrerin des Pkw's A mit dem amtlichen Kennzeichen FH – 7591, Erstzulassung 6/2010, Kilometerstand 233.000. Sie war am Unfalltag in einen Verkehrsunfall mit dem bei der Beklagten haftpflichtversicherten Mofa des Herrn C. B. mit dem Versicherungskennzeichen 243 X verwickelt. Aus Richtung R. kommend fuhr die Klägerin die St 1001 in Richtung N. und musste im Ortsbereich auf Höhe der Str. T. wegen eines Linksabbiegers verkehrsbedingt anhalten. Von hinten näherte sich Herr C. B. mit dem Mofa, Versicherungskennzeichen 243 X. Dieser stieß gegen den Pkw der Klägerin, wodurch der Pkw hinten rechts beschädigt wurde. Herr C. B. hat den Unfall allein verschuldet. Zur Anstoßkonstellation wird verwiesen auf die Skizze A1 im Gutachten M. (Blatt 64 der Akten).

3
Zur Bezifferung ihres Sachschadens beauftragte die Klägerin den Sachverständigen S. mit einem Schadensgutachten. Dieser bezifferte den Wiederbeschaffungswert auf € 3.100,00, den Restwert auf € 600,00 und die Nettoreparaturkosten auf € 2.034,36. Für die Erstellung seines Gutachtens berechnete der Sachverständige S. der Klägerin Kosten in Höhe von brutto € 662,35. Auf das Gutachten und auf die Rechnung des Sachverständigen S. vom 23. 05. 2025 (Anlagen K1 und K2) wird verwiesen.

4

Mit Schreiben der Klägervertreter vom 05. 06. 2025 erhielt die Beklagte eine Unfallschilderung und wurde mit Schreiben vom 06. 06. 2025 aufgefordert € 2.726,71 bis zum 23. 06. 2025 zu bezahlen (Anlagen K3 und K4). Dabei bezifferte die Klagepartei ihren Gesamtschaden wie folgt:

„Reparaturkosten netto 2.034,36 € netto

Gutachterkosten 662,35 €

Pauschale Unkosten 30,00 €

Gesamtbetrag 2.726,71 €

Die Beklagte nahm in ihrer Abrechnung vom 30. 06. 2025 Bezug auf einen Prüfbericht und zahlte auf die Reparaturkosten € 528,49, auf die Nebenkostenpauschale einen Betrag von € 25,00 und lehnte die Erstattung der Gutachterkosten ab, weil diese nicht zur Abrechnung verwendet werden könnten. Auf den Prüfbericht (Anlage K5) und das Schreiben der Beklagten (Anlage K6) wird verwiesen."

Mit Schreiben der Klägervertreter vom 09. 07. 2025 wurde der rechnerisch offene Netto-Reparaturkostenbetrag von € 2.168,22 bis spätestens 16. 07. 2025 zwecks Klagemeidung zum Ausgleich angemahnt (Anlage K7)."

5
Die Beklagte hielt an ihrer Abrechnung fest (Schreiben vom 16. 07. 2025, Anlage K8).

6
Mit der Klage macht die Klägerin eine Hauptsacheforderung in Höhe von 2.726,71 € geltend sowie vorgerichtliche Anwaltskosten in Höhe von 367,23 €.

7
Die Klägerin trägt vor, der im Schadensgutachten festgestellte Schaden hinten rechts am Klägerfahrzeug sei in Gänze auf das streitgegenständliche Schadensereignis zurückzuführen. Der Schadensgutachter habe die unfallbedingten Reparaturkosten mit 2.034,36 € zutreffend ermittelt.

8
Die Klägerin hat folgende Anträge gestellt:

9
Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 2.726,71 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16. 07. 2025 und vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von € 367,23 nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu bezahlen.

10
Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt.

11
Die Beklagte hat bestritten, dass sich der klägerische Pkw A vor dem behaupteten streitgegenständlichen Schadensereignis am rechten hinteren Fahrzeugeck in einem unbeschädigten bzw. sach- und fachgerecht reparierten Zustand befunden hätte. Sie hat weiter bestritten, dass die mit dem klägerischen Gutachten S. vom 23. 05. 2025 dokumentierten und geltend gemachten Beschädigungen allesamt aus dem streitgegenständlichen Schadensereignis resultieren würden bzw. durch den bei der Beklagten versicherten Pkw verursacht worden seien. Schließlich hat sie auch bestritten, dass zur sach- und fachgerechten Instandsetzung des durch das streitgegenständliche Schadensereignis verursachten Schadens am klägerischen Pkw A Reparaturkosten in Höhe von netto EUR 2.034,36 erforderlich und angemessen seien. Nach ihrer Ansicht würden sich die dem streitgegenständlichen Schadensereignis zuordenbaren Reparaturkosten auf netto EUR 528,49 belaufen. Der Stoßfänger (Verkleidung) hinten sei bereits erneuerungsbedürftig vorgeschädigt gewesen. Die Gutachterkosten S. seien insgesamt nicht erstattungsfähig, da das Gutachten für die Schadensermittlung nicht verwertbar sei.

12
Hinsichtlich des weiteren Sachvortrages wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst den überreichten Anlagen Bezug genommen.

13
Das Gericht hat am 02. 10. 2025 einen Beweisbeschluss erlassen, mit welchem der öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige für Straßenverkehrsunfälle und Fahrzeugschäden T. M. mit einem technischen und unfallanalytischen Gutachten beauftragt wurde. Auf den Beweisbeschluss (Blatt 27/29) wird verwiesen.

14
Der Sachverständige hat sein Gutachten erstattet unter dem 04.12.025. Auf das schriftliche Gutachten (Blatt 50/71) wird verwiesen.

15
Nach Zuleitung des Gutachtens haben sich beide Parteien mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren einverstanden erklärt, woraufhin das Gericht am 27. 01. 2026 beschlossen hat, mit Zustimmung der Parteien ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden (Blatt 80/81).

Entscheidungsgründe

16
Die zulässige Klage erwies sich nur in geringem Umfang als begründet.

I.

17
Netto-Reparaturkosten

18
Der Sachverständige M. ist in seinem schriftlichen Gutachten schlüssig und nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die klägerseits geltend gemachten Beschädigungen jedenfalls nicht in Summe durch das gegenständliche Unfallgeschehen verursacht wurden. Er gelangte weiterhin überzeugend zu dem Ergebnis, dass es am Stoßfänger hinten zu keiner Schadenserweiterung durch den gegenständlichen Kollisionskontakt kam. Zur Erläuterung hat der Sachverständige verwiesen auf die Höhen – und Detailschadenübersicht in Anlage A2 zum schriftlichen Gutachten.

19
Er gelangte weiter zu dem Ergebnis, dass sich bei korrigiertem richtigen Reparaturweg Nettoreparaturkosten inklusive Ersatzteilpreisaufschläge und inklusive Verbringungskosten in Höhe von 783,84 € netto ergeben. Der beklagtenseits vorgerichtlich weiter vorgenommene Abzug von Verbringungskosten und Einzelteilpreisaufschlägen war nach der ständigen Rechtsprechung des Amtsgerichts Altötting nicht gerechtfertigt, da diese Kosten im hiesigen Bezirk auch regelmäßig anfallen.

20
Der Klägerin steht deshalb über die erstatteten Netto-Reparaturkosten von 528,49 € nur noch ein weiterer Betrag in Höhe von 255,35 € zu.

II.

21
Pauschale Unkosten

22
Diese werden vom Amtsgericht Altötting regelmäßig mit 30 € zuerkannt, sodass der Klägerin insoweit ein weiterer Betrag von 5 € zusteht.

III.

23
Sachverständigenkosten

Die der Klägerin für das Gutachten S. entstandenen Sachverständigenkosten in Höhe von 662,35 € kann die Klägerin nicht als weitere Schadensposition im Sinne von § 249 Abs. 1 BGB geltend machen.

24
Der Sachverständige M. gelangte überzeugend zu dem Ergebnis, dass das klägerseits vorgelegte Schadensgutachten falsch ist und nicht den anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Vor- /

Altschaden seien nicht ausreichend berücksichtigt. Die plastischen Verformungen hinten am Stoßfänger rechts seien unfallfremd und würden sich mit vorliegender Unfallkonstellation nicht vereinbaren lassen.

25
Nachdem das unzureichende Schadensgutachten S. die tatsächlichen unfallbedingten Netto-Reparaturkosten unzutreffend wiedergegeben hat und deshalb für die Schadensermittlung nicht verwertbar war, können die Kosten dieses Schadensgutachten nicht der Beklagten überredet werden.

IV.

26
Berechtigte Hauptsacheforderung

27
Die Hauptsacheforderung ist daher nur in Höhe von 260,35 € gerechtfertigt. Aus diesem Betrag stehen der Klägerin Verzugszinsen zu ab 16. 07. 2025 (§§ 286 Abs. 2 Nummer 3, 288 Abs. 1 BGB).

V. vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten

28
Solche standen der Klägerin als weitere Schadenspositionen zu aus einem Gegenstandswert in Höhe von 813,84 €. Hieraus errechnet sich der Betrag in Höhe von 159,94 €, welchen die Beklagte tatsächlich erstattet hat. Eine weitergehende Forderung besteht insoweit nicht.

VI.

29
Klageabweisung im Übrigen

30
Soweit die Klageforderungen über die zuerkannten Beträge hinausgingen, war die Klage abzuweisen.

VII.

31
Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 ZPO. Bei der Kostenquotierung war auch zu berücksichtigen, dass die Nebenforderung auf Zahlung vorgerichtlicher Anwaltskosten von 367,23 € den Streitwert zwar nicht erhöht hat, allerdings mehr als 10% der Hauptsacheforderung ausmachte, weshalb die Klageabweisung im Hinblick auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten nicht als verhältnismäßig geringfügig im Sinne von § 92 Abs. 2 ZPO anzusehen war.

VIII. vorläufige Vollstreckbarkeit

32
Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 11 und 711 ZPO.